Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wetzlar

I.	Grundsätzliches	Seite	2
II.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	3
III.	Förderung vereinseigener Investitionen für den Sportbetrieb	Seite	6
IV.	Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen	Seite	9
V.	Zuschüsse zu Mieten und Pachten	Seite	11
VI.	Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports	Seite	12
VII.	Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften	Seite	12
VIII.	Gewährung von Jubiläumsgaben	Seite	14
IX.	Förderung von besonderen Sportveranstaltungen	Seite	14
X.	Förderung besonderer innovativer Sportangebote	Seite	15
XI.	Förderung inklusiver Sportangebote	Seite	16
XII.	Schlussbestimmung und Inkrafttreten	Seite	18

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Wetzlar misst dem Sport eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei. Der Sport soll insbesondere die Freude an Spiel und Bewegung wecken und stellt eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Menschen dar. Darüber hinaus hat der Sport einen wesentlichen Anteil bei der Gestaltung einer aktiven, lebensbejahenden Freizeitbeschäftigung mit Auswirkungen bis ins hohe Alter. Er hilft Lebenskrisen zu mildern, erzieht zur sozialen Gemeinschaft, fördert Toleranz und Integration.
Die Sportvereine als demokratische Basisorganisationen übernehmen neben Schule und Elternhaus zunehmend auch soziale Aufgaben, die präventive, soziale, ökologische und kommunikative Aspekte einbezieht.

2. Die Stadt Wetzlar anerkennt die vielfältigen Leistungen des Sports und begreift Sportförderung auch als eine kommunale Pflichtaufgabe.
Auf der Basis von Subsidiarität fördert die Stadt Wetzlar Sportvereine und Fachverbände in ihrer Arbeit, gibt Impulse zur Innovation und Weiterentwicklung einer modernen Sport- und Bewegungskultur. Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Kinder- und Jugendförderung.

3. Neben der finanziellen Förderung, die nachfolgend differenziert dargestellt ist, stellt die Stadt Wetzlar den sporttreibenden Vereinen vielfältige Sportanlagen und Sporteinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

4. An andere Gruppen, wie z. B. Freizeit- und Breitensportgruppen, die nicht dem Landessportbund Hessen (lsb h) angehören, oder Betriebssportgemeinschaften, können städtische Sport- und Freizeitanlagen nur bei Vorlage einer entsprechenden Haftpflicht- und Unfallversicherungspolice vergeben werden.

5. Zu den städtischen Anlagen gehören:

5.1 Sportplätze - Kleinfelder
5.2 Rollschuhbahnen
5.3 Minigolfanlagen
5.4 Turn- und Sporthallen
5.5 städtische Bäder
5.6 Freizeitsportanlagen (z. B. Beachball, Half Pipes)

6. Die städtischen Sportanlagen dürfen nur für den Übungs- Spiel- und Wettkampfbetrieb in Anspruch genommen werden. Mit der Überlassung erkennen die Nutzer die für die Sportanlage bestehende Ordnung an.
Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

7. Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Sportförderungsmitteln

1.1 Den Sportvereinen der Stadt Wetzlar werden Sportförderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden.

1.3 Förderungsmittel, die nicht in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu zahlen sind, stellen eine freiwíllige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsbrechtigt

Förderungsmittel der Stadt Wetzlar werden Sportvereinen bewilligt, wenn

2.1 sie mindestens 3 Jahre bestehen und eine Mindestmitgliederzahl von mehr als 50 Mitgliedern haben, deren überwiegende Anzahl im Stadtgebiet Wetzlar wohnt;

2.2 sie dem Landessportbund Hessen oder dem Deutschen Sportbund angehören, oder vom Magistrat - nach Anhörung der Sportkommission - als förderungswürdig anerkannt worden sind;

2.3 sie rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine sind und ihren Sitz im Bereich der Stadt Wetzlar haben sowie eine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Förderung gegeben ist; sie darf nicht älter als 3 Jahre sein;

2.4 eine aktive Jugendsportarbeit nachgewiesen wird. Mindestmitgliederzahl der Jugendlichen (bis 18 Jahre) darf nicht unter 15 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

2.5 Die Vereine haben einen angemessenen Jahresbeitrag zu erheben.

2.6 Ein Verein, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verzichtet auf die städtische Förderung und bezahlt für alle städtischen Dienstleistungen, die er oder seine Mitglieder in Anspruch nehmen.

Härteklausel:

Soweit Vereine durch gesetzliche Voraussetzungen, soziale Härtefälle oder anderweitige nicht selbst zu vertretende Gegebenheiten diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, entscheidet der Magistrat auf Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall über eine von den Richtlinien abweichende Förderungsvoraussetzung.

3. Antragstellung

Soweit die Richtlinien keine besonderen Aussagen treffen, sind die Zuschüsse schriftlich beim Magistrat der Stadt Wetzlar - Sportamt - zu beantragen.

4. Finanzierung

Der Antragsteller hat sich finanziell in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung zu beteiligen. Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert, es sei denn, der Magistrat hätte dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt.

5. Verwendungsnachweis

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung des städtischen Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und Belege nachzuprüfen.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung.

Die Stadt Wetzlar erteilt bei Investitionszuschüssen einen Bewilligungsbescheid. Dieser wird nur wirksam, wenn sich der Zuschussempfänger mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

III. Förderung vereinseigener Investitionen für den Sportbetrieb

1. Ziel der Förderung

Für vereinseigene Investitionen, die zur Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur beitragen und Sportgeräte, die längerfristig wirkungsvolles und vielseitiges Sportangebot ermöglichen, können städtische Investitionszuschüsse gewährt werden.
Über die Höhe des städtischen Investitionszuschusses wird im Einzelfall durch den Magistrat der Stadt Wetzlar entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Außensportanlagen
2.2 Überdachte Sportanlagen
2.3 Freizeitsportanlagen
2.4 Langlebige Sportgeräte
2.5 Gefördert werden nur Anlagen im Stadtgebiet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
2.6 Grundsätzlich werden nur Anlagenteile/Geräte gefördert, die unmittelbar der Sportausübung dienen.

3. Art und Umfang der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt im Höchstfall 30 % der nach den Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen zuschussfähigen Kosten; der städtische Zuschuss kann auch als zinsloses Darlehen oder als Zinszuschuss gewährt werden.

3.1 Den Sportvereinen wird empfohlen, alle Möglichkeiten der Bezuschussung durch das Land Hessen und den Landessportbund Hessen auszuschöpfen. In allen Fällen, in denen die Förderungswürdigkeit durch das

Land Hessen und den Landessportbund Hessen besteht, ist die zuwendungsfähige Leistung durch die Stadt davon abhängig, dass der Antragsteller alle Zuwendungsmöglichkeiten in der vorgeschriebenen Weise beantragt hat.

3.2 Beträgt der städtische Zuschuss mehr als 10.200,-- €, so ist zur Sicherung eines eventuell entstehenden Rückzahlungsanspruches der Stadt eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zugunsten der Stadt an rangbereiter Stelle und frei von Rangvorbehalten zu bestellen.

3.3 Bauvorhaben sind entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien mit dem Vordruck IFR in zweifacher Ausfertigung beim Magistrat der Stadt Wetzlar - Sportamt - anzumelden. Eine Erläuterung sowie ein Übersichtsplan, aus dem der Projektstandort ersichtlich ist, sind der Anmeldung beizufügen.
Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheidet der Magistrat nach Anhörung der Sportkommission über die Einordnung des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau.

3.4 Sportgeräte
Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen, deren Einzelanschaffungspreis mehr als 255,00 € beträgt und mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.

3.5 Finanzierung
Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen, wie Fachverbände usw., gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung auszuweisen.

Im Rahmen der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme können als Eigenleistung anerkannt werden:

Sportanlagen im Außenbereich

a) Hartplätze bis zu	20 %
b) Rasenplätze bis zu	15 %
c) Plätze mit Kunststoffbelägen bis zu	10 %

Eigenleistungen sind durch den Bauleiter zu bescheinigen. (Architekt, Ingenieur usw.)

Gebäude

a) Hallen	
a 1) in Fertigteilen bis zu	10 %
a 2) in konventioneller Bauweise bis zu	15 %
b) Umkleidegebäude bis zu	20 %
c) Instandsetzungen und Sanierungen bis zu	25 %

Der festzulegende Stundensatz wird jährlich neu ermittelt.

Auszahlungsmodus von städtischen Investitionen

Zuschüsse bis 5.100,00 € werden in einer Summe nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.
Zuschüsse von mehr als 5.100,00 € werden je nach Investitionsfortschreibung in Raten ausgezahlt. Zwischenverwendungsnachweise sind vorzulegen.

Eine entsprechende Erklärung ist rechtsverbindlich von dem Verein abzugeben. Gleichzeitig ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Nachweis der offenen Rechnungen beizufügen.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Der Zuschussempfänger hat der Stadt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.2 Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis spätestens 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres unter Verwendung der entsprechenden Formulare dem Magistrat einzureichen. Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

4.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die von der Stadt geförderten Einrichtungen/Geräte in besonders begründeten Fällen anderen Vereinen innerhalb der Stadt Wetzlar, gegen Erstattung anteiliger Betriebskosten, zur Verfügung zu stellen.

IV. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen

1. Ziel der Förderung

ist es, dazu beizutragen, dass die Vereine mit vereinseigenen Sport- und Freizeitanlagen nicht schlechter gestellt sind als Vereine, die ausschließlich kommunale Sport- und Freizeitanlagen benutzen.

2. Gegenstand der Förderung

Für vereinseigene Sportanlagen werden zur Pflege und Unterhaltung je nach Größe und Art der Sportanlagen Zuschüsse gewährt.

3. Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse werden jährlich gewährt für:

Sporthallen/Turnhallen	3-Feld-Halle	13.500,00 €
	1-Feld-Halle	8.400,00 €
Gymnastikraum	ab 500 m²	3.800,00 €
Tennishallen	je Feld	210,00 €
Sandplätze	je Feld	160,00 €
Reithallen		1.300,00 €
Reitanlagen		390,00 €
Bootshaus		1.300,00 €
Ruderbecken		900,00 €
Segelflughallen		1.300,00 €
Schießsportanlagen	je Bahn	55,00 €
sonstige Sportanlagen	- wird im Einzelfall entschieden -	

Von Vereinen unterhaltene Umkleideeinrichtungen mit sanitären Anlagen, Duschen und Toiletten werden entsprechend der Gruppeneinteilung
a) für fußballsporttreibende Vereine
b) für andere sporttreibende Vereine
bezuschusst.
Voraussetzung ist:
- 2 Umkleideräume mit mindestens je 20 m² und je 1 WC
- 1 Duschraum mit mindestens 15 m² und mindestens 6 Duschen
- erforderliche Nebenräume - z.B. für Putz- und Abstreumaterialien

Gruppe a)

1. bis zu 2 Mannschaften	430,00 €
2. bis zu 5 Mannschaften	860,00 €
3. bis zu 8 Mannschaften	1.320,00 €
4. über 8 Mannschaften	1.740,00 €

Gruppe b)

1. bis zu 250 Mitglieder	430,00 €
2. bis zu 500 Mitglieder	860,00 €
3. bis zu 800 Mitglieder	1.320,00 €
4. über 800 Mitglieder	1.740,00 €

4. Antragstellung
Veränderungen sind bis zum 01.06. eines jeden Jahres mitzuteilen.

5. Verwendungsnachweis
Der Stadt sind auf Anforderung die letzten drei Jahresabschlüsse vorzulegen.

V. Zuschüsse zu Mieten und Pachten

Sportvereine, die zur Ausübung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes Einrichtungen für die Ausübung ihres Sportbetriebes im Einvernehmen mit dem Magistrat angemietet/angepachtet haben, erhalten zu den Miet-/Pachtkosten einen Zuschuss für die ausschließlich sportlich genutzten Flächen. Der Antrag kann formlos gestellt werden; der Miet-/Pachtvertrag ist beizufügen. Sportvereine, denen stadteigene Sport- und Nebengebäude vertraglich überlassen wurden (Mieten, Pachten), erhalten zu den Betriebskosten die vereinbarten Zuschüsse.

VI. Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports

1. Ziel der zweckgebundenen Förderung
ist es, die Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Den Vereinen wird jährlich ein zweckgebundener Zuschuss gewährt.

3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt jährlich 11,00 Euro für jedes jugendliche Mitglied.

4. Antragstellung

Berechnungsgrundlagen sind die statistischen Meldungen an den lsb h; für Nichtmitglieder das Verzeichnis der Vereinsmitglieder nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

5. Verwendungsnachweis

kann verlangt werden.

VII. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

1. Ziel der Förderung
ist es, dem Leistungssport zur Deckung der Kosten, die bei der Teilnahme an

1.1 Meisterschaften (ab hessische Meisterschaften aufwärts)
1.2 Rundenspielen (ab Hessenliga aufwärts)
entstehen, beizutragen.

2. Umfang der Förderung

Für die Teilnahme an überregionalen und nationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften werden Zuschüsse gewährt.
Die Teilnahme von Altersklassen an den vorgenannten Meisterschaften/Rundenspielen werden in die Förderung nicht einbezogen.
Bei den Landesmeisterschaften muss noch eine weitere Wettkampfebene bestehen.
Bei den Rundenspielen müssen mindestens noch drei weitere unter der Landesebene befindliche Spielklassen bestehen.
Die einfache Fahrt zum Spielort muss mindestens 50 km betragen.
Gewährt wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten.

3. Höhe des Zuschusses

Der/die Teilnehmer sowie Betreuer (bis 7 Personen 1 Betreuer; höchstens jedoch 2 Betreuer) erhalten 0,10 Euro pro gefahrenem Kilometer der einfachen Fahrt. Nach Vorlage der Anträge entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

4. Antragstellung

4.1 Die Anträge sind formlos zu stellen. Sie müssen enthalten:
a) Art, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltungen(en)
b) Anzahl der Teilnehmer
c) einen Ausdruck, z. B. googlemaps, als Nachweis der Entfernung zum Veranstaltungsort

4.2 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen nach der bezuschussungsfähigen Veranstaltung beim Sportamt einzureichen.

4.3 Die Anträge für den Rundenspielbetrieb sind jeweils bis zum Beginn der Rundenspiele beim Sportamt einzureichen.

5. Verwendungsnachweis
kann verlangt werden.

VIII. Gewährung von Jubiläumsgaben

1. Ziel der Förderung

Den Sportvereinen der Stadt Wetzlar werden Jubiläumsgaben bei 25, 50, 75, 100 usw. jährigem Bestehen gewährt.

2. Höhe der Zuschüsse

25 Jahre – 25,00 Euro
50 Jahre – 50,00 Euro
75 Jahre – 75,00 Euro
usw.

3. Antragstellung
entfällt

4. Verwendungsnachweis
Entfällt

IX. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

1. Ziel der Förderung

ist es, Ausrichter bei der Durchführung repräsentativer sportlicher Veranstaltungen zu unterstützen.

2. Umfang der Förderung

2.1 Gewährung von Ehrenpreisen bzw. Erinnerungsgeschenken
2.2 Finanzielle Zuschüsse zur Durchführung der Veranstaltung

2.3 Organisatorische Hilfe im Rahmen der Möglichkeiten durch das Sportamt der Stadt.
Eine rechtzeitige Absprache mit dem Sportamt ist erforderlich.

3. Höhe und Art der Förderung
Hierüber wird im Einzelfall entschieden

4. Antragstellung

Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.

X. Förderung besonderer innovativer Sportangebote

1. Ziel der Förderung

Damit den Wetzlarer Turn- und Sportvereinen ermöglicht wird, auf die veränderten Motive des Sporttreibens und der damit verbundenen wachsenden Nachfrage im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport einzugehen und die im Rahmen ihrer besonderen Nachwuchsarbeit neben der Kooperation Schule-Verein auch Talentsuche und Talentförderung zur Aufrechterhaltung des Wettkampfsportes betreiben, können besondere innovative Sportangebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und gefördert werden.
Innovative Sportangebote können sein:

- Verbesserte körperliche Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche
- Verbesserte Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssportangebote für Jüngere und Ältere
- Besondere Kooperationen Schule-Verein
- Talentsuche und Talentförderung
- Fachübergreifende Lizenzausbildung im Bereich Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Jugend-

u. OrganisationsleiterInnen

2. Gegenstand der Förderung

Innovative Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung können auf Antrag einen Zuschuss erhalten.
Sie müssen enthalten:
Ein Konzept, in welchem Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Werbung) dargestellt werden.

3. Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden jährlich für die Dauer von höchstens 3 Jahren als Anschlussfinanzierung gewährt. Die Stadt kann, wenn dafür ein echtes Bedürfnis besteht, die Zuschüsse auch längerfristig gewähren.
Der Zuschuss beträgt höchstens bis zu 3.850,00 € jährlich.

4. Antragstellung

4.1 Die Anträge sind formlos zu stellen.

4.2 Entsprechende Projektanträge sollten dem Sportamt grundsätzlich bis 3 Monate vor Projektbeginn vorliegen. Über jede Projektförderung wird im Einzelfall entschieden.

5. Verwendungsnachweis

Kann im Einzelfall verlangt werden.

XI. Förderung inklusiver Sportangebote

1. Ziel der Förderung

Um gezielt Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Handicap anzusprechen und für den Sport zu gewin-

nen, sieht das Wetzlarer Konzept „Inklusion durch Sport“ die Installation eines „Botschafters des Inklusionssports“ vor. Der „Botschafter des Inklusionssports“ trägt den Inklusionsgedanken in die Gesellschaft und in die Sportvereine. Er leistet Pionierarbeit und berät zum Thema Inklusion durch Sport. Er fördert die Inklusionsidee, damit Menschen mit Beeinträchtigung im Sport genauso ihren Raum finden wie Menschen ohne Handicap. Im Idealfall wird erreicht, dass Menschen mit Handicap und Menschen ohne Beeinträchtigung zusammen Sport treiben.

Der „Botschafter des Inklusionssports“ richtet konkrete Angebote ein, die Menschen mit Handicap eine Teilnahme ermöglichen. Im Sinne des Vorbildcharakters und zur Förderung von Netzwerkbildung und Öffentlichkeitswirksamkeit ist auch die Gestaltung von repräsentativen Veranstaltungen und Wettbewerben mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern aus dem paralympischen Sport zielführend. Die Auszeichnung, „Botschafter des Inklusionssports“ zu sein, gilt für ein Jahr.

2. Umfang und Art der Förderung

Eine finanzielle Förderung des „Botschafter des Inklusionssports“ ist aus dem Haushaltstitel „Zuschüsse zur Förderung inklusiver Maßnahmen im Sport“ möglich. Über jede Förderung wird im Einzelfall entschieden. Die Stadt Wetzlar entwickelt zusammen mit dem Sportkreis Lahn-Dill e. V. ein Emblem, dass den „Botschafter des Inklusionssports“ auszeichnet. Der „Botschafter des Inklusionssports“ wird für den Zeitraum, in dem er diese Funktion ausübt, verpflichtet, dieses Emblem bei seiner Korrespondenz und seiner Außendarstellung zu verwenden.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt sind die Turn- und Sportvereine der

Stadt unter Anwendung der Förderbestimmungen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wetzlar. Der Antrag ist formlos zu stellen und muss ein Schema enthalten, in welchem Inhalt und Ziele des jeweiligen Inklusionskonzepts dargestellt werden. Entsprechende Anträge sollen drei Monate vor Projektbeginn vorliegen.

4. Verwendungsnachweis

Kann im Einzelfall verlangt werden.

XII. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Sportförderungsrichtlinien tritt ab 04.08.2025 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Auskunft erteilt:

Sportamt der Stadt Wetzlar

Karl-Kellner-Ring 13

35576 Wetzlar

Tel.: 06441-995200; 995201

Fax: 06441-995204

Mail: sportamt@wetzlar.de